

# **Satzung für das »Institut für Sozialinnovation« als eingetragenen Verein (ISInova )**



(Stand: 30. Oktober 2009)

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Institut für Sozialinnovation e. V. (als Kurzform: ISInova ).
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die wissenschaftliche Erforschung gesellschaftlicher Entwicklungen, die sozial innovativ sind. Unter sozialen Innovationen werden neuartige Lösungen verstanden, die gesellschaftliche Fortschritte versprechen. Die Felder, in denen soziale Innovationen erforscht werden sollen, sind insbesondere der »Nonprofit Sektor« (der intermediäre Bereich gemeinnütziger Organisationen, Institutionen und Verbände), der Arbeitsmarkt, Management- und Betriebsprozesse, Kultur und Kunst sowie Ökologie und Nachhaltigkeit (d. h. Prozesse, die auf die gleichzeitige Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Belange zielen).
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (3) Der Vereinszweck wird ausschließlich durch die selbstlose Durchführung wissenschaftlicher Forschung durch den Verein verwirklicht. Hierzu gehören wissenschaftliche Untersuchungen, Symposien, Workshops und Tagungen. Die Forschungsergebnisse sollen zeitnah veröffentlicht werden.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§ 4 Mitglieder / Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Fördermitgliedschaften sind möglich.
- (2) Die Jahreshauptversammlung, wie auch die Mitgliederversammlung fassen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

- (3) Es werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben, die der Finanzierung des Vereins dienen.
- (4) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
- (5) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, wie auch der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter sowie vom gewählten Protokollanten unterzeichnet.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt bzw. Ausschluss vom Verein oder Tod.
- (7) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (8) Es wird jährlich eine Jahreshauptversammlung durchgeführt. Aufgaben der Jahreshauptversammlung:
  - Über Satzungsänderungen beschließt die Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - Die Jahreshauptversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
  - Die Jahreshauptversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
  - Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
  - Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.
  - Die Jahreshauptversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (9) Weitere Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (2) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im voraus zur Jahreshauptversammlung, wie auch zu Mitgliederversammlungen ein.
- (5) Der Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einsetzen. Ein Vorstandsmitglied darf als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (7) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 6 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des

Vereins an die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft (DMSG), Landesverband Brandenburg e.V., Jägerstraße 18, 14467 Potsdam , die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 7 Schiedsvertrag**

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 8 Revision**

Die Jahreshauptversammlung oder eine einberufene Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in für das folgende Geschäftsjahr. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

## **Schiedsvereinbarung**

Gemäß § 7 der vorstehenden Satzung ist Bestandteil dieser Satzung nachfolgende Schiedsvereinbarung

### **§ 1 Schiedsklausel**

Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das nachfolgend bezeichnete Schiedsgericht endgültig entschieden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

### **§ 2 Zuständigkeit**

Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten um Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Vereinsmitgliedern, Ansprüche von Vereinsmitgliedern auf Aufwandsentschädigung, Ansprüche des Vereins oder von Mitgliedern auf Beitragszahlung gegen Mitglieder und um den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft. Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Gestaltungsklagen von Mitgliedern sowie Streitigkeiten über Wirksamkeit und Auslegung dieses Schiedsvertrages.

### **§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts**

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden. Die Schiedsrichter sollen Vereinsmitglieder sein. Sie sollen jedoch an der zur Verhandlung stehenden Streitsache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Er darf dem Verein nicht angehören.

### **§ 4 Benennung der Schiedsrichter und des Vorsitzenden**

Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein die Benennung ihres Schiedsrichters

unter Darlegung ihres Anspruches mit und fordert sie auf, binnen drei Wochen ihren Schiedsrichter zu benennen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes bei der Post. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so findet die Regelung des § 1029 II ZPO Anwendung. Die beiden Schiedsrichter benennen einen Vorsitzenden. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Wochen ab Benennung des letzten der beiden Schiedsrichter, so ernennt der Präsident des für den Sitz des Vereins zuständigen Landgerichts auf Antrag eines Schiedsrichters oder einer Partei den Vorsitzenden. Besteht eine Partei aus mehreren Personen, müssen sie sich auf einen Schiedsrichter einigen.

### **§ 5 Wegfall eines Schiedsrichters oder des Vorsitzenden**

Fällt ein Schiedsrichter weg, so ernennt die Partei, die ihn ernannt hatte, binnen drei Wochen einen neuen Schiedsrichter und teilt dies der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mit. Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 1029 II ZPO. Fällt der Vorsitzende weg, gilt § 4 III, 2 dieser Vereinbarung entsprechend.

### **§ 6 Sitz des Schiedsgerichts**

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Vereins. Das für den Sitz des Vereins örtlich zuständige Landgericht ist das zuständige Gericht gem. § 1045 ZPO.

### **§ 7 Verfahrensrecht**

Das Schiedsgericht verfährt gem. § 1034 I ZPO. Im übrigen gestaltet es das Verfahren nach freiem Ermessen.

### **§ 8 Stellung und Aufgaben des Vorsitzenden**

Der Vorsitzende teilt den Parteien schriftlich die Konstituierung des Schiedsgerichts mit und fordert die klagende Partei auf, die Klageschrift binnen zwei Wochen bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. Die Klageschrift ist der beklagten Partei zu übermitteln mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb einer Woche. Die folgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei zu übermitteln. Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Er setzt Termine nach Rücksprache mit den Parteien, bzw. deren benannten Vertretern an, lädt sie durch eingeschriebenen Brief zur mündlichen Verhandlung, zieht, soweit erforderlich, einen Protokollführer hinzu, leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts und verfasst den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen.

### **§ 9 Schiedsvergleich**

Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Ein Vergleich ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

### **§ 10 Schiedsspruch**

Der Schiedsspruch ist zu begründen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu

unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen. Nach erfolgter Zustellung ist der Schiedsspruch auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

### **§ 11 Kosten des Verfahrens**

Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar. Die Beisitzer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Schiedsgericht gem. § 91ff ZPO. Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Schiedsgericht durch Beschluss fest. Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruchs die von der unterliegenden Partei an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest. Die Gebühren der Rechtsanwälte richten sich nach § 11, 2 BRAGO.